

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 119/120 (1942)
Heft: 9

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

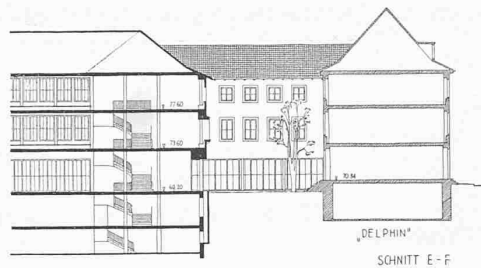
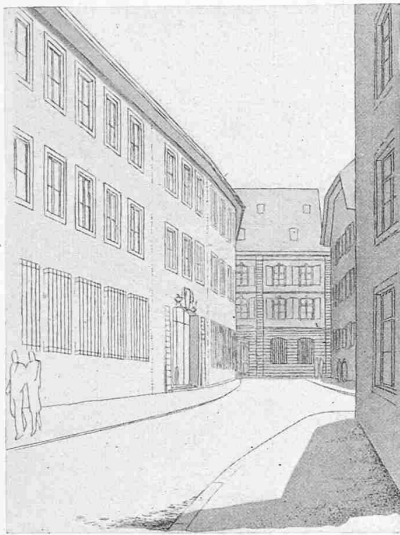
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Wettbewerb für die Erweiterung der Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse in Basel

1. Preis, 3500 Fr.
Entwurf Nr. 31.
Arch. E. & P. VISCHER
Fassaden und Schnitte
1:700. —
Blick gassaufwärts gegen
die Rittergasse

Von den rechtzeitig eingereichten Entwürfen sind vier wegen Unvollständigkeit, 12 im ersten Rundgang, 17 im zweiten und sechs im dritten Rundgang ausgeschieden, sodass noch 14 in engster Wahl verblieben. Von diesen wurden zehn angekauft (sämtliche Namen siehe Bd. 119, S. 288) und folgende vier prämiert:

1. Preis, Nr. 31 (3500 Fr.). Vorzüge dieses Projektes sind die Lage des Haupteinganges zum Neubau, die niedrige Baumasse und die für den Hof des Delphin vorgeschlagene Lösung. Der Haupteingang liegt sinnvoll bei der Einmündung des Luftgässleins und erhält damit einen angemessenen Abstand vom Eingang zum Strafgerichtsgebäude. Der neue Hof ist zu der Eingangshalle in eine schöne Beziehung gebracht. Die allgemeine Grundrissdisposition ist gut. Die abwechslungsreich gestalteten und gut belichteten Vorräume sind lobenswert. Eine grössere Anzahl von Bureaux liegt gegen Norden. Infolge der Raumtiefe von 7,50 m erhalten einige Gerichtssäle und Kanzleien spärliches Licht. Die Häftlingswege kreuzen die Publikumswege. Ein Beratungszimmer liegt beim Polizeigerichtssaal statt beim grossen Strafgerichtssaal. Es ist dem Verfasser gelungen, in einer durchgehenden Fassadenwand saubere Anschlüsse an die bestehenden Bauten zu finden und mit einer einfachen Fenstergliederung einen ansprechenden, recht angenehmen, unaufdringlichen, wenn auch wenig charakteristischen Ausdruck zu erreichen. Besonders die Hoffassaden verraten eine feinfühlig Hand (25173 m³).

2. Preis, ex aequo, Nr. 23 (3000 Fr.). Die Vorzüge dieser zweibündigen Anlage liegen darin, dass sie ökonomisch ist, gut an die bestehenden Gebäude anschliesst und die jetzige Baulinie

für Privatbauten:

15% bei Wohnungsbauten zur Milderung bestehender Wohnungsnot, insbesondere für bedürftige, kinderreiche Familien,

20% bei Umbauten, Reparaturen und Renovationen von Wohngebäuden,

35% bei Altstadtsanierungen.

für Arbeitslager und freie Berufe:

50% bei Arbeitslagern und ähnlichen Institutionen, bei Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für freie Berufe, Künstler, kaufmännische und technische Angestellte, usw.

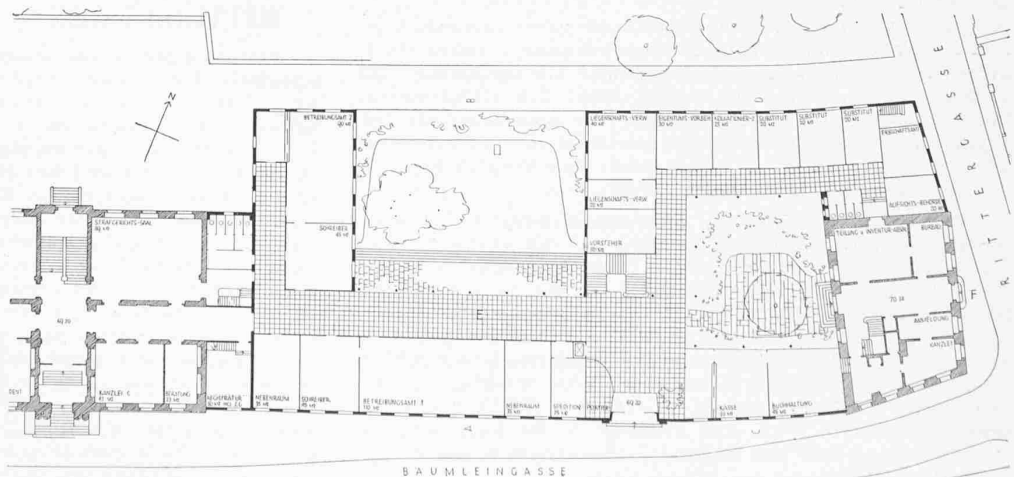
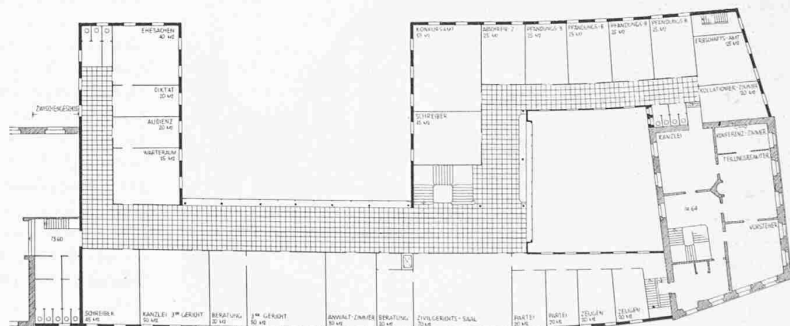
Die Finanzierung ist so geregelt, dass der Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober 1941 beansprucht werden kann. Die Beanspruchung des Fonds darf aber die Vollziehung der Lohnersatzordnung in keinem Zeitpunkt gefährden. Sind die Mittel des Ausgleichsfonds erschöpft, so übernehmen Bund und Kanton die ihnen sonst vom Ausgleichsfonds zukommenden Leistungen, bis der Ausgleichsfonds wieder in der Lage ist, diese Leistungen zurückzuvergüten. Die Massnahmen zur Deckung der Aufwendungen des Bundes bilden Gegenstand besonderer Beschlüsse.

Die Organisation wird derart festgelegt, dass das für die Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zuständige Eidg. Militärdepartement eine Kommission für Arbeitsbeschaffung aus Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft und Vertretern der öffentlichen Verwaltung gründet, der grundlegende Fragen und Beschlüsse vorgelegt werden.

Das Eidg. Militärdepartement ernennt einen Delegierten für Arbeitsbeschaffung. Dieser unterstützt die Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung auf allen Gebieten der Wirtschaft und sorgt für die einheitliche Leitung aller Arbeitsbeschaffungsmassnahmen im Sinne dieses Beschlusses.

Die neue Regelung, die auf Grund eingehender Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Kommission für Arbeitsbeschaffung und insbesondere zwischen Militärdepartement und den kantonalen Regierungen, den Wirtschafts- und Berufsverbänden entstanden ist, bildet eine wertvolle Grundlage für den weiteren Ausbau der behördlichen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen.

P. Soutter



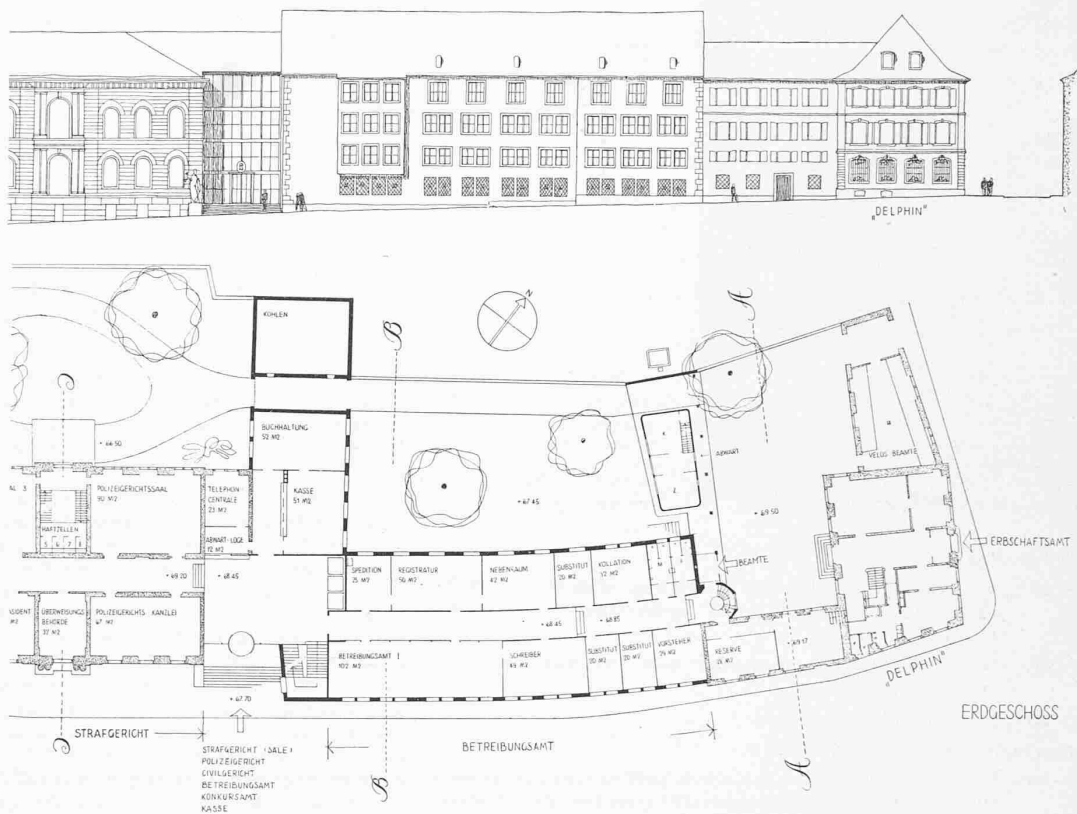
1. Preis, Entwurf Nr. 31. — Arch. E. & P. VISCHER, Basel. — Erdgeschoss und I. Stock, 1:700

Wettbewerb für die Erweiterung des Gerichtsgebäudes an der Bäumleingasse in Basel

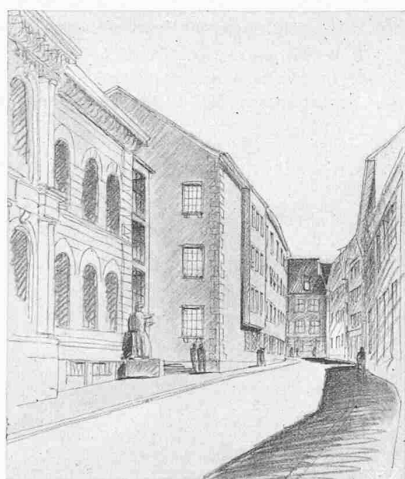
und damit auch die Bewegung der Bäumleingasse beibehält. Im zentralen, gut proportionierten Eingang liegt die Haupttreppe an richtiger Stelle. Das versetzte Einmünden der doppel-seitig bebauten Gänge wirkt wohltuend. Die Zusammenfassung des Häftlings-Transportes ist gut. Die Treppen-verbinding nach dem II. Stock des Erbschaftsamtes fehlt. Zahlreiche Bureaux liegen nach Norden. Auch werden die Erdgeschoss-Bureaux durch Passantenverkehr beeinträchtigt. In den oberen Geschossen lässt die Gang-Belichtung zu wünschen übrig. Die im ganzen ansprechende Architektur ist an manchen Stellen etwas willkürlich (Erker an der Strasse, Giebel über der Halle). Die leicht historisierenden Fassaden, insbesondere an der Bäumleingasse, lassen den Zweck des Gebäudes nicht genügend erkennen (18 432 m³).

2. Preis, ex æquo, Nr. 27 (3000 Fr.). Der Grundgedanke dieses Entwurfes liegt in der Anlage von zwei offenen Innenhöfen, was die erwünschte Niedrighaltung der Baumasse ermöglicht. Das Öffnen des Delphinhofes gegen die Bäumleingasse ist reizvoll. Die Masse des Neubaus hat eine abgewogene Beziehung zu den bestehenden Gebäuden. Die Grundrissdisposition bedingt die Nordwestlage zahlreicher Bureauräume und der Abwartwohnung. Hingegen sind im Hofvorbau die Räume gegen Südwesten gerichtet. Eingang und Treppe in Bäumleingasse 3 erscheinen in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges als überflüssig. Die Treppe zum II. Stock des Delphin fehlt. Die Häftlingswege kreuzen teilweise die Publikumswege. Die Anordnung der Toiletten und die Gestaltung der Treppen lassen zu wünschen übrig. Die Architektur ist etwas konventionell. Ihre Vorzüge liegen in der Gestaltung der Hoffassaden (20 607 m³).

3. Preis, Nr. 8 (2500 Fr.). Die Neugestaltung des Delphin-Innenhofes durch allseitige Umbauung und der einbündige Verbindungstrakt zu den bestehenden Gerichtsgebäuden sind gut. Trotz der Umbauung bleibt der Hof geräumig. Doch ist an der Bäumleingasse die vierstöckige Baumasse etwas hoch. Die Verteilung der Treppen und der Haupt- und Nebeneingänge ist zweckmässig und die Gestaltung der Haupttreppe mit gut dimensionierten Hallen anerkennenswert. Reine Nordlage der Arbeitsräume wurde grösstenteils vermieden. Ein Zivilgerichts-präsidentenzimmer fehlt. Die Fassade an der Bäumleingasse unterstreicht zu sehr den Charakter eines blossen Bureauhauses, auch ist die Gestaltung des Erdgeschosses unmotiviert. Die Anschlüsse an die bestehenden Bauten befriedigen nicht durch-



2. Preis (ex æquo) 3000 Fr., Entwurf Nr. 23. Architekten Bräuning, Leu, Dürig' Basel
Grundriss und Fassade Bäumleingasse, 1:700. — Schaubild



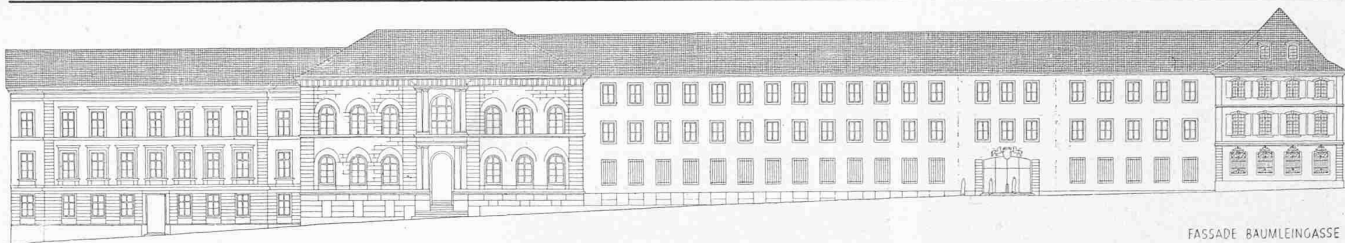
wegs. Das Bauprojekt kommt mit geringen Baukosten aus (17 145 m³).

*

Das Preisgericht empfiehlt der ausschreibenden Behörde, den Verfasser des erstprämiierten Projektes vorläufig mit der Ausarbeitung eines bereinigten Skizzenprojektes zu beauftragen, wobei die nachfolgenden Bemerkungen zu berücksichtigen sind. Neben der Bereinigung gewisser Mängel in den Grundrissen, die zum Teil bereits in der Einzelbesprechung erwähnt sind, erachtet das Preisgericht es als notwendig, die Strassenfassade daraufhin zu prüfen, ob nicht die durchlaufende Flucht und Gesimshöhe durch eine gewisse Gliederung aufzulockern wäre. Auch sollte versucht werden, den Charakter als Gerichtsgebäude bestimmter herauszuarbeiten, im Sinne einer strafferen, selbständigeren Architektur. Ferner sollte der Gestaltung der Anschlüsse an das Haus zum Delphin besondere Sorgfalt gewidmet werden. Dieses so bereinigte Projekt soll der Jury zur nochmaligen Vernehmlassung unterbreitet werden.

MITTEILUNGEN

Einführungskurs ins kaufmännische Rechnungswesen für Ingenieure. Einen solchen veranstaltet das Betriebswissenschaftliche Institut an der E.T.H. in den Monaten September und Oktober 1942; Referent ist A. Märki, dipl. Handelslehrer. Der Kurs bezweckt, den praktisch tätigen Ingenieuren das fürs bessere Verständnis des betrieblichen Rechnungswesens nötige buchhalterische Wissen beizubringen. Er hat also nicht den Zweck, den Ingenieur zum Buchhalter auszubilden, sondern er soll ihm die Kenntnisse derjenigen privatwirtschaftlichen Begriffe vermitteln, denen er im Berufsleben täglich begegnet, und die er verstehen muss, wenn er in seinem Vorwärtskommen nicht behindert sein will. Durch das Eindringen in die wirtschaftliche Struktur des Betriebes wird er auch seine eigenen Funktionen im Rahmen des Gesamtbetriebes besser verstehen lernen und dadurch ein richtiges Verhältnis zu seiner Arbeit erhalten. Der Kurs findet vom 7. September bis zum 15. Oktober 1942, jeden Montag und Donnerstag in der E.T.H., Auditorium I, 19.15 Uhr, statt. Der Schluss der Uebungen ist auf 20.55 Uhr angesetzt. An jedem Abend wird der behandelte Stoff sofort an praktischen Beispielen eingeübt. Durch die Anmeldung verpflichtet sich jeder Teilnehmer



FASADE BAUMLEINGASSE

Schaufel noch ein ähnliches Bild auf wie in Abb. 11. Unten ist aber vor der Vorderkante ein Draht gespannt, der starke Wirbel erzeugt und die Grenzschicht frühzeitig turbulent werden lässt, so, dass Stillstand und Rückströmung ganz ausbleiben. Eine Nachrechnung der laminaren Grenzschicht nach dem Verfahren von Pohlhausen¹²⁾ zeigt, dass der Beginn der Rückströmung bei Werten der bekannten Zahl:

$$\lambda = \frac{dc}{ds} \frac{\delta^2}{\nu}$$

von rd. — 10 erfolgt, was recht gut mit den Erwartungen übereinstimmt (δ = Grenzschichtdicke, ν = kinematische Zähigkeit, s = Abwicklung der Schaufeloberseite, c = ungestörte Geschwindigkeit der Potentialströmung an der Schaufeloberfläche).

Schliesslich mögen noch einige Angaben über die Verallgemeinerung der bisher für ebene Gitter angewandten Methode des kontinuierlichen Schaufelersatzes auf radförmige Schaufelanordnungen gemacht werden. Auch hier kann man die zwischen Nabe (Radius r_i in Abb. 13) und Mantel r_a befindlichen Schaufeln aufgelöst denken in scheibenförmige Schichten von Wirbeln und Quellen. Für eine solche Schicht mit der Periode-(Schaufel-)zahl p lautet der allgemeine Ausdruck für das Potential in einem Punkt $P(r, \varphi, z)$:

$$\Phi = \{ a J_p(kr) + b N_p(kr) \} \sin(p\varphi) e^{-kz} \quad (15)$$

Dabei bedeuten J_p und N_p die Bessel'schen bzw. Neumann'schen Zylinderfunktionen der Ordnung p .

Um nun die Grenzbedingungen auf Mantel und Nabe zu erfüllen und auf der betrachteten Scheibe die angenommene Zirkulations- bzw. Quellenverteilung zu erhalten, sind Reihen solcher Potentialausdrücke zu verwenden. So ist es im Prinzip möglich, auch bei radförmiger Anordnung die endliche Schaufelzahl zu berücksichtigen, insbesondere auch die Durchtrittsgeschwindigkeiten zu berechnen, die bei Nabe und Mantel im allgemeinen verschieden gross werden. Diesbezügliche Untersuchungen sind im Gange.

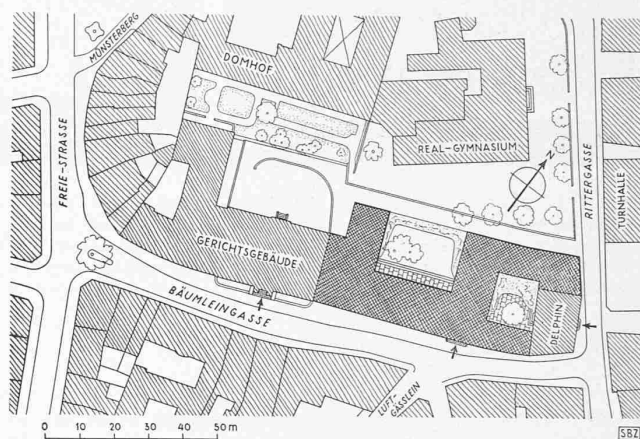
Die neue Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit

Mit dem Bundesbeschluss vom 1. August 1942 ist eine neue Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit in Kraft gesetzt worden. Diese Regelung ist durch einen frischen Geist gekennzeichnet. Man spürt darin deutlich den zielbewussten Einfluss der Technik und in erster Linie die Mitwirkung des für die Arbeitsbeschaffung verantwortlichen Chefs des Militärdepartementes, Bundesrat Dr. K. Kobelt, sowie des Delegierten des Bundesrates für die Arbeitsbeschaffung, Dir. O. Zipfel.

Als allgemeinen Grundsatz stellt der Bundesbeschluss zuerst fest, dass der Bund mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit trifft, sofern und soweit die private Wirtschaft nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Dies bedeutet somit eine klare Abkehr vom Staatssozialismus.

Der Bund stellt einen Gesamtplan zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf. Der Plan bezweckt, den selbständig und unselbständig Erwerbenden, unter Einschluss der freien, technischen und künstlerischen Berufe, nach Möglichkeit Arbeit zu verschaffen. Dem Gesamtplan sind die ordentlichen und ausserordentlichen Aufträge des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, anderer öffentlicher rechtlicher Körperschaften sowie von Verbänden und Unternehmungen einzuordnen. Dabei ist dem Grundsatz der allgemeinen Landesplanung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Plan ist auf lange Sicht aufzustellen, den veränderten Verhältnissen fortlaufend anzupassen und nach Massgabe seiner Durchführung zu ergänzen. Es ist das erste Mal, dass die Notwendigkeit der Landesplanung in einem Bundesbeschluss verankert wird.

¹²⁾ Pohlhausen: Z. a. M. M., Bd. 1, 1921, S. 252.



Wettbewerb Gerichtsgebäude Basel. Entwurf Nr. 31. — Plan 1:2000

Der Bundesbeschluss schreibt vor, dass diejenigen Massnahmen zu bevorzugen sind, die die Wirtschaft in die Lage versetzen, möglichst bald aus eigener Kraft genügend Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Der Bund ist befugt, von den öffentlich rechtlichen Körperschaften, Verbänden und Unternehmungen diejenigen Auskünfte einzuholen, die für die rechtzeitige Erkennung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erforderlich sind.

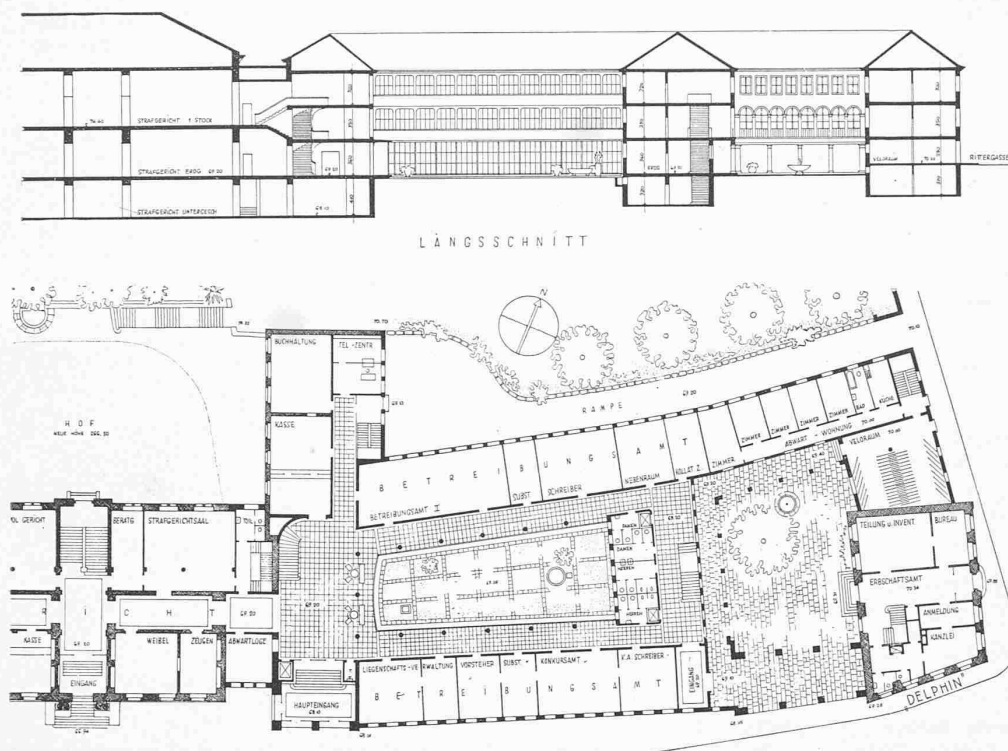
Der Bundesbeschluss stellt den Grundsatz der Bundeshilfe auf und bestimmt, dass der Bund für Massnahmen der Arbeitsbeschaffung durch Gewährung von Beiträgen und Darlehen, sowie durch Beteiligung am Eigenkapital, finanzielle Hilfe leistet oder solche Arbeiten von sich aus anordnen wolle. Diese letzte Bestimmung war in den ersten Entwürfen des Bundesbeschlusses nicht enthalten; sie entspricht einer alten Forderung des S. I. A.

Unter den Massnahmen der Arbeitsbeschaffung, für die Bundeshilfe gewährt werden kann, sind insbesondere zu erwähnen: a) Förderung des Exportes und des Fremdenverkehrs; f) Förderung der wissenschaftlichen und technischen Forschungs- und Entwicklungsarbeit; g) Hebung des Beschäftigungsgrades in Landwirtschaft, Industrie und im Gewerbe, in den freien und künstlerischen Berufen, der kaufmännischen und technischen Angestellten; k) Förderung der öffentlichen und privaten Bautätigkeit, usw.

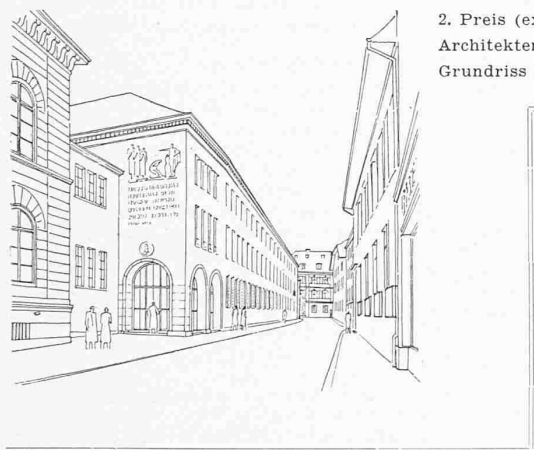
Die Bundeshilfe wird nur für Arbeiten und Aufträge gewährt, die ihrer Art und ihrem Umfang entsprechend als zusätzlich betrachtet werden können. Die Bundeshilfe wird in den Fällen, in denen der Kanton nicht selbst Träger der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ist, von einer kantonalen Leistung von mindestens der Hälfte der Bundeshilfe abhängig gemacht. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Kantonsleistung ausnahmsweise zum Teil erlassen und die Bundeshilfe entsprechend erhöht werden. Leistungen von Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die nicht selbst Träger der Arbeit sind, können auf die Leistungen des Kantons angerechnet werden. Die Höhe der Bundeshilfe ist je nach der Lage des Arbeitsmarktes, der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Höhe des Lohnanteils der unterstützten Arbeiten und Aufträge abzustufen.

Die Höchstansätze der Bundesbeiträge sind in einem Anhang zum Bundesgesetz festgelegt. Sie betragen zum Beispiel für: Privatwirtschaftliche Unternehmungen:

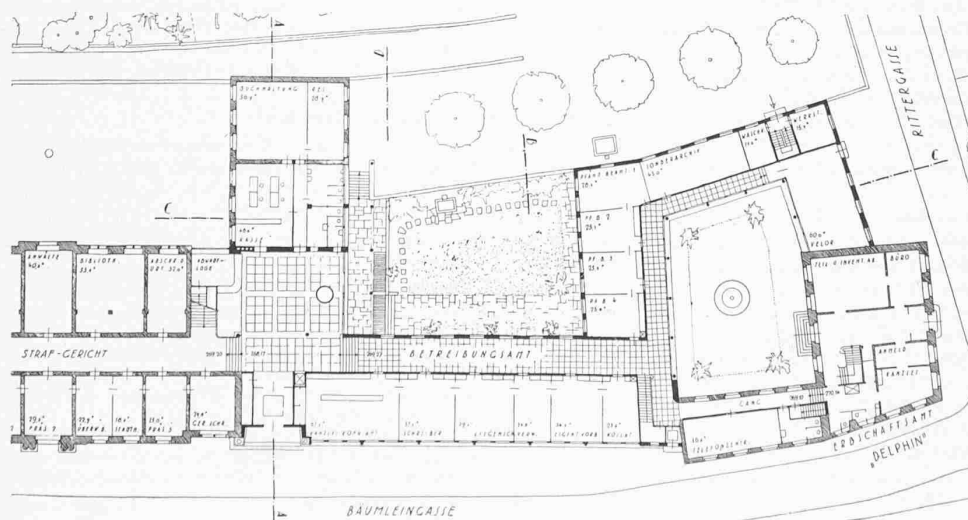
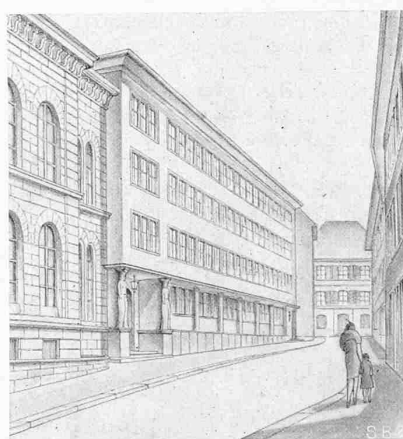
- 25 % bei Neu- und Umbauten, Reparaturen und Renovationen privatwirtschaftlicher Betriebe,
- 25 % bei Erneuerung des Produktionsapparates industrieller und gewerblicher Betriebe,
- 35 % bei der Erneuerung von Hotels, Sanatorien, Erziehungsinstituten sowie Gemeinschaftsanlagen in Kurorten,
- 40 % bei Bädererneuerungen.



2. Preis (ex æquo) 3000 Fr., Entwurf Nr. 27 (Dreigeschossig)
Architekten SUTER & BURCKHARDT, Basel
Grundriss und Längsschnitt 1:700



3. Preis, 2500 Fr., Entwurf Nr. 8 (Viergeschossig)
Arch. ARNOLD GÜRTLER, Basel
Grundriss 1:700 und Schaubild (rechts)



zur aktiven Mitarbeit bei den Uebungen. Das Kursgeld beträgt 15 Fr. für Mitglieder der Förderungsgesellschaft des Betriebswissenschaftlichen Institutes an der E.T.H. und deren Angestellte, 25 Fr. für die übrigen Teilnehmer. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt; die Anmeldungen werden nach ihrem zeitlichen Eintreffen berücksichtigt.

Architekten - Zeichnungen und Architekturphotographie bringt Peter Meyer im Juniheft des «Werk». Früher war es selbstverständlich, dass der Architekt auf seinen Reisen skizzierte — heute ist dies zur Ausnahme geworden, aber die mechanische Photographie kann die persönliche Auseinandersetzung des Zeichnenden mit dem Motiv in keiner Weise ersetzen. Arch. Hans Bernoulli (Basel) gibt in seinem von Reiseskizzen begleiteten Aufsatz «Spaziergang in Rom» ein Musterbeispiel für eine solche bewusste Verarbeitung der architektonischen Reiseeindrücke durch einen kultivierten Architekten.

Die Schaffhauser Generalversammlung des S. I. A. vom 22./24. d. M. hat unter Teilnahme von rd. 370 Mitgliedern und Gästen einen sehr gelungenen Verlauf genommen, wober Protokoll und Festberichts näheres mitteilen werden. Für heute sei nur erwähnt, dass die Mitglieder Bundesrat Ing. Dr. K. Kobelt und Arch. A. Hässig wegen ihrer grossen Verdienste um die Technik und den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

Notbauten für das Kantonsspital Schaffhausen. Der Baustoffmangel lässt den von der Architektengemeinschaft projektierten Neubau auf dem Geissberg noch nicht in absehbarer Zeit verwirklichen. Daher muss der unerträglichen Raumnot abgeholfen werden durch einen einstöckigen Barackenbau und durch einen gewissen Ausbau des bestehenden Hauptgebäudes; mit 452 000 Fr. (einschliesslich Mobiliar) werden dadurch 47 neue Betten gewonnen.

Die Ortsgruppe Basel des BSA hatte im Mai d. J. eine Ausstellung von Werken ihrer Mitglieder veranstaltet, die unerwartet grossen Zuspruch von Seiten des Publikums fand. Um eine ruhige Grundhaltung zu erzielen, waren, wie das Juniheft des «Werk» berichtet, einheitliche Tafeln von 1×1 m Grösse beschafft worden, auf denen jeder der 15 Teilnehmer seine Bauten in Photos und Zeichnungen nach Belieben darstellen konnte.